

Auswahl wichtiger EuGH/EuG- und EMRK-Entscheidungen

Januar 2004

1. **EuGH, U.v. 06.01.2004 (Plenum) – verb.Rs. C-2/01 P u. C-3/01 P (Bundesverband der Arzneimittel-Importeure e.V. u. Kommission/Bayer AG u. European Federation of Pharmaceutical Industries' Associations) – (Nicht erbrachter Nachweis einer Vereinbarung zur Unterbindung von Paralleleinfuhren („Adalat“)**
(Rechtsmittel - Wettbewerb - Paralleleinfuhren - Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] - Begriff .Vereinbarung zwischen Unternehmen - Beweis für das Vorliegen einer Vereinbarung – Arzneimittelmarkt – Bestätigung des Urteils des *EuG* vom 26.10.2000 – Rs. T-41/96 – E 2000, II-3383)

Leitsätze:

1. Nach Artikel 225 EG und Artikel 58 der Satzung des Gerichtshofes (Beschränkung des Rechtsmittels auf Rechtsfragen) ist für die Feststellung der Tatsachen - sofern sich nicht aus den Prozessakten ergibt, dass die Feststellungen tatsächlich falsch sind - und für deren Würdigung - sofern die Beweismittel nicht verfälscht werden - allein das Gericht zuständig. Hat das Gericht die Tatsachen festgestellt oder gewürdigt, ist der Gerichtshof gemäß Artikel 225 EG nur zu einer Kontrolle der rechtlichen Qualifizierung dieser Tatsachen und der rechtlichen Folgen befugt, die das Gericht daraus abgeleitet hat. [Rn. 47]
 2. Bei Streitigkeiten über das Vorliegen von Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln hat die Kommission die von ihr festgestellten Zuwiderhandlungen zu beweisen und die Beweismittel beizubringen, durch die das Vorliegen der eine solche Zuwiderhandlung darstellenden Tatsachen rechtlich hinreichend bewiesen wird. [Rn. 62]
 3. Der bloße Umstand, dass eine an sich neutrale Vereinbarung und eine einseitig auferlegte wettbewerbsbeschränkende Maßnahme nebeneinander vorliegen, steht einer nach Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages verbotenen Vereinbarung nicht gleich. Daher kann der bloße Umstand, dass sich eine von einem Hersteller getroffene Maßnahme, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezweckt und bewirkt, in fortlaufende Geschäftsbeziehungen zwischen diesem Hersteller und seinen Großhändlern einfügt, nicht genügen, um auf das Vorliegen einer solchen Vereinbarung zu schließen. [Rn. 141 – zur stillschweigenden Zustimmung s. Rn. 142]
2. **EuGH, U.v. 07.01.2004 (5. Kammer) – Rs. C-60/02 (Strafverfahren gegen X) – Keine strafrechtliche Sanktion für Transit nachgeahmter Waren**
(Nachgeahmte Waren und unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen - Keine strafrechtliche Sanktion für den Transit nachgeahmter Waren - Vereinbarkeit mit der Verordnung [EG] Nr. 3295/94)

Tenor:

Die Artikel 2 und 11 der Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen, welche das Verbringen von Waren, die bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen, in die Gemeinschaft sowie ihre Ausfuhr und Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft betreffen, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 241/1999 des Rates vom 25. Januar 1999 geänderten Fassung sind anwendbar, wenn

Waren auf dem Transitweg zwischen zwei Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, in einem Mitgliedstaat von dessen Zollbehörden vorläufig angehalten werden.

Die Verpflichtung, das nationale Recht unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Zweckes des Gemeinschaftsrechts konform auszulegen, um das gemeinschaftsrechtlich verfolgte Ziel zu erreichen, kann für sich allein - unabhängig von innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats - keine strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Wirtschaftsteilnehmers, der gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstoßen hat, begründen oder verschärfen. [Rn. 54 ff., 64]

Weiterer Leitsatz:

Der Grundsatz „Keine Strafe ohne Gesetz“, der in Artikel 7 EMRK verankert ist und einen den Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten gemeinen allgemeinen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt, verbietet es, ein innerstaatlich nicht untersagtes Verhalten strafrechtlich zu sanktionieren, und zwar auch dann, wenn die nationale Regelung gemeinschaftsrechtswidrig sein sollte. [Rn. 63]

3. **EuGH, U.v. 07.01.2004 (5. Kammer) – Rs. C-58/02 (Kommission/Spanien) – Grenzen der richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Strafrechts** (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Richtlinie 98/84/EG - Informationsgesellschaft - Radiosendung - Zugangskontrollierte Dienste - Zugangskontrolldienste – Geschützte Dienste - Rechtlicher Schutz - Vorrichtungen, die einen unerlaubten Zugang ermöglichen)

Leitsätze:

1. Die Umsetzung einer Richtlinie erfordert zwar nicht unbedingt eine förmliche und wörtliche Übernahme ihrer Bestimmungen in eine ausdrückliche spezifische Rechtsvorschrift, sondern kann auch durch einen allgemeinen rechtlichen Kontext erfolgen. Das setzt aber voraus, dass dieser Kontext tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie hinreichend klar und bestimmt gewährleistet. [Rn. 26 – st.Rspr.]
2. Auch wenn man das nationale Strafrecht richtlinienkonform auslegt, so können doch etwaige Lücken und Unzulänglichkeiten nicht ausgeglichen werden, ohne gegen die Grundsätze der Gesetzlichkeit und der Rechtssicherheit zu verstoßen, welche es verhindern, dass Verhaltensweisen, die im Strafgesetzbuch nicht klar bezeichnet und ausdrücklich als Straftaten qualifiziert sind, bestraft werden. [Rn. 28]

4. **EuGH, U.v. 07.01.2004 (5. Kammer) – verb.Rs. C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P u. C-219/00 P (Aalborg Portland A/S/Kommission) – Zementkartell** (Rechtsmittel - Wettbewerb - Zementmarkt - Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag [jetzt Artikel 81 Absatz 1 EG] - Zuständigkeit des Gerichts - Verteidigungsrechte - Akteneinsicht - Einzige und fortgesetzte Zuwiderhandlung - Zurechnung einer Zuwiderhandlung - Nachweis der Beteiligung an der allgemeinen Vereinbarung und an ihrer Umsetzung - Geldbuße - Bestimmung der Höhe – Rechtsmittel gegen *EuG*, Urteil vom 15.03.2000 – verb.Rs. T-25/95, T-26/95, T-30/95 bis T-32/95, T-34/95 bis T-39/95, T-42/95 bis T-46/95, T-48/95, T50/95 bis T-65/95, T-68/95 bis T-71/95, T-87/95, T-88/95, T-103/95 u. T-104/95 [Cimenteries CBR u. a./Kommission] – E 2000, II-491)

Leitsätze:

1. Zu den Verteidigungsrechten [Rn. 64 ff.]

- a) Die Verteidigungsrechte gehören als Grundrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat, wobei er sich von den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten sowie von den Hinweisen leiten lässt, die völkerrechtliche Verträge wie die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geben, an deren Abschluss die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind. [Rn. 64 – st.Rspr.]
 - b) Daher darf die Kommission einem Unternehmen bei einem Auskunftsverlangen nicht die Verpflichtung auferlegen, Antworten zu erteilen, durch die es das Vorliegen einer Zuwiderhandlung eingestehen müsste, für die die Kommission den Beweis zu erbringen hat. [Rn. 65 – st.Rspr.]
 - c) Die Wahrung der Verteidigungsrechte erfordert es ferner, dem betroffenen Unternehmen im Verwaltungsverfahren Gelegenheit zu geben, zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Kommission angeführten Tatsachen und Umstände sowie zu den von ihr zur Stützung ihrer Behauptung, dass eine Zuwiderhandlung gegen den Vertrag vorliege, herangezogenen Schriftstücken sachgerecht Stellung zu nehmen. [Rn. 66 – st.Rspr.]
 - d) In diesem Sinne sieht die Verordnung Nr. 17 vor, dass den Beteiligten eine Mitteilung der Beschwerdepunkte übersandt wird, in der alle wesentlichen Tatsachen, auf die sich die Kommission in diesem Verfahrensstadium stützt, klar angegeben werden müssen. Diese Darstellung kann jedoch in gedrängter Form erfolgen, und die Entscheidung braucht nicht notwendig ein Abbild der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu sein, da es sich bei dieser Mitteilung um ein vorbereitendes Schriftstück handelt, dessen tatsächliche und rechtliche Wertungen lediglich vorläufiger Natur sind. Aus diesem Grund kann die Kommission die Ergebnisse des Verwaltungsverfahrens berücksichtigen - und muss dies sogar -, um u.a. Beschwerdepunkte fallen zu lassen, die sich als nicht ausreichend begründet erwiesen haben. [Rn. 67 – st.Rspr.]
2. Insbesondere zum Recht auf Akteneinsicht [Rn. 68 ff.]
- a) Als Ausfluss des Grundsatzes der Wahrung der Verteidigungsrechte bedeutet das Recht auf Akteneinsicht, dass die Kommission dem betroffenen Unternehmen die Möglichkeit geben muss, alle Schriftstücke in der Ermittlungsakte zu prüfen, die möglicherweise für seine Verteidigung erheblich sind. Zu ihnen gehören sowohl belastende als auch entlastende Schriftstücke mit Ausnahme von Geschäftsgeheimnissen anderer Unternehmen, internen Schriftstücken der Kommission und anderen vertraulichen Informationen. [Rn. 68 – st.Rspr.]
 - b) Der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens ist ebenso wie die übrigen in Artikel 6 Absatz 1 EMRK verankerten Verfahrensgarantien nur im Verfahren vor einem Gericht zu beachten und stellt keinen allgemeinen und abstrakten Grundsatz dar, wonach die Verfahrensbeteiligten stets die Möglichkeit haben müssen, Unterredungen beizuwohnen oder alle beigezogenen Schriftstücke, die andere Personen betreffen, übermittelt zu bekommen. [Rn. 70, unter Hinweis auf die Rspr.d. *EuGHMR*]
 - c) Die unterbliebene Übermittlung eines Schriftstücks stellt nur dann eine Verletzung der Verteidigungsrechte dar, wenn das betreffende Unternehmen dartut, dass sich die Kommission zur Untermauerung ihres Vorwurfs, dass eine Zuwiderhandlung vorliege, auf dieses Schriftstück gestützt hat, und dass dieser

- Vorwurf nur durch Heranziehung des fraglichen Schriftstücks belegt werden kann. [Rn. 71 – st.Rspr.]
- d) Das betroffene Unternehmen muss daher dartun, dass das Ergebnis, zu dem die Kommission in ihrer Entscheidung gekommen ist, anders ausgefallen wäre, wenn ein nicht übermitteltes Schriftstück, auf das die Kommission ihre Vorwürfe gegen dieses Unternehmen gestützt hat, als belastendes Beweismittel ausgeschlossen werden müsste. Wurde dagegen ein entlastendes Schriftstück nicht übermittelt, so muss das betroffene Unternehmen nur nachweisen, dass das Unterbleiben seiner Offenlegung den Verfahrensablauf und den Inhalt der Entscheidung der Kommission zu Ungunsten dieses Unternehmens beeinflussen konnte. Es genügt, dass das Unternehmen dartut, dass es die fraglichen entlastenden Schriftstücke zu seiner Verteidigung hätte einsetzen können, und zwar in dem Sinne, dass das Unternehmen, wenn es sich im Verwaltungsverfahren auf diese Schriftstücke hätte berufen können, Gesichtspunkte hätte geltend machen können, die nicht mit den in diesem Stadium von der Kommission gezogenen Schlüssen übereinstimmen und daher, in welcher Weise auch immer, die von der Kommission in ihrer etwaigen Entscheidung vorgenommenen Beurteilungen zumindest in Bezug auf Schwere und Dauer des dem Unternehmen zur Last gelegten Verhaltens und damit die Höhe der Geldbuße hätten beeinflussen können. [Rn. 73 ff. – st.Rspr.]
3. Zur Feststellung der Verantwortlichkeit der Unternehmen [Rn. 78 ff.]
- a) Es obliegt der Partei oder Behörde, die den Vorwurf einer Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln erhebt, dafür den Beweis zu erbringen, und die Unternehmen oder Unternehmensverbände, die sich gegenüber der Feststellung einer Zuwiderhandlung auf eine Rechtfertigung berufen möchten, haben den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für diese Rechtfertigung erfüllt sind, so dass die genannte Behörde dann auf andere Beweismittel zurückgreifen muss. [Rn. 78, unter Hinweis auf die 5. Begründungserwägung der VO [EG] Nr. 1/2003 vom 16.12.2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln {ABl. 2003, L 1, S. 1}]
- b) Weist die Kommission nach, dass ein Unternehmen an Sitzungen teilnahm, bei denen wettbewerbswidrige Vereinbarungen getroffen wurden, ohne sich offen dagegen auszusprechen, so ist dies ein ausreichender Beleg für die Teilnahme dieses Unternehmens am Kartell. Ist die Teilnahme an solchen Sitzungen erwiesen, so obliegt es dem fraglichen Unternehmen, Indizien vorzutragen, die zum Beweis seiner fehlenden wettbewerbswidrigen Einstellung bei der Teilnahme an den Sitzungen geeignet sind, und nachzuweisen, dass es seine Wettbewerber darauf hingewiesen hat, dass es an den Sitzungen mit einer anderen Zielsetzung als diese teilnahm. [Rn. 81 – st.Rspr.]
- c) Um die Teilnahme eines Unternehmens an einer einheitlichen Vereinbarung darzutun, muss die Kommission beweisen, dass das Unternehmen durch sein Verhalten zur Erreichung der von allen Beteiligten verfolgten gemeinsamen Ziele beitragen wollte und von dem von anderen Unternehmen in Verfolgung dieser Ziele beabsichtigten oder an den Tag gelegten tatsächlichen Verhalten wusste oder es vernünftigerweise vorhersehen konnte und dass es bereit war, die daraus erwachsende Gefahr auf sich zu nehmen. [Rn. 83 – st.Rspr.]
- d) Der Umstand, dass ein Unternehmen die Ergebnisse einer Sitzung mit wettbewerbswidrigem Gegenstand nicht umsetzt, kann es nicht von seiner

- Verantwortung für die Teilnahme an einem Kartell entlasten, sofern es sich nicht offen von dessen Inhalt distanziert hat. [Rn. 85 – st.Rspr.]
- e) Die Tatsache, dass sich ein Unternehmen nicht an allen Tatbestandsmerkmalen eines Kartells beteiligt hat oder dass es bei den Aspekten, an denen es beteiligt war, eine untergeordnete Rolle gespielt hat, ist für den Nachweis des Vorliegens einer Zuwiderhandlung dieses Unternehmens irrelevant. Diese Gesichtspunkte sind nur bei der Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung und gegebenenfalls bei der Bemessung der Geldbuße zu berücksichtigen. [Rn. 86 – st.Rspr.]
4. Ergibt sich die Verantwortlichkeit von Unternehmen für wettbewerbswidrige Verhaltensweisen nach Ansicht der Kommission aus ihrer Teilnahme an Sitzungen, die solche Verhaltensweisen zum Gegenstand hatten, so hat das Gericht zu prüfen, ob diese Unternehmen sowohl im Verwaltungsverfahren als auch ihm gegenüber Gelegenheit hatten, die insoweit gezogenen Schlüsse zu widerlegen und gegebenenfalls Umstände nachzuweisen, die den von der Kommission festgestellten Sachverhalt in einem anderen Licht erscheinen lassen und eine andere Erklärung dieses Sachverhalts ermöglichen, als sie die Kommission gegeben hat. [Rn. 87 – st.Rspr.]
5. Zu den Voraussetzungen für die Festsetzung einer Geldbuße [Rn. 89 ff.]
- a) Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 17 regelt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Kommission Geldbußen wegen wettbewerbswidriger Verhaltensweisen festsetzen kann. So muss die Zuwiderhandlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden sein. Überdies richtet sich die Höhe der Geldbuße nach der Schwere und gegebenenfalls der Dauer der Zuwiderhandlung. [Rn. 89 – st.Rspr.]
- b) Die Schwere der Zuwiderhandlung ist anhand von Kriterien wie den besonderen Umständen der Sache, ihrem Kontext und der Abschreckungswirkung der Geldbußen zu ermitteln. Objektive Gesichtspunkte wie Inhalt und Dauer der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, deren Zahl und Intensität, der Umfang des betroffenen Marktes und die Schädigung der öffentlichen Wirtschaftsordnung sind einzubeziehen. Bei der Analyse sind auch die relative Bedeutung und der Marktanteil der verantwortlichen Unternehmen sowie ein etwaiger Wiederholungsfall zu berücksichtigen. [Rn. 90 f. – st.Rspr.]
- c) Wurde eine Zuwiderhandlung von mehreren Personen begangen, so ist die relative Schwere der Beteiligung jeder von ihnen zu prüfen. [Rn. 92]
6. Zu den Folgen eines fehlerhaften Verwaltungsverfahrens bei der gerichtlichen Kontrolle, insbesondere bei prozessleitenden Verfügungen [Rn. 100 ff.]
- a) Es steht dem Gericht frei, im Rahmen der Klage gegen die ein Verwaltungsverfahren abschließende Entscheidung prozessleitende Maßnahmen anzuordnen und eine vollständige Akteneinsicht durchzuführen, um zu klären, ob die Weigerung der Kommission, ein Schriftstück offen zu legen oder zu übermitteln, die Verteidigung des betroffenen Unternehmens beeinträchtigen kann. [Rn. 102]
- b) Durch die auf die geltend gemachten Klagegründe beschränkte gerichtliche Kontrolle wird ein Ersatz für die umfassende Sachverhaltsermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens weder bezweckt noch bewirkt. [Rn. 103]
- c) Eine Verletzung der Verteidigungsrechte im Verwaltungsverfahren kann nicht durch den bloßen Umstand geheilt werden, dass die Einsicht in einem späteren Stadium, insbesondere im Gerichtsverfahren wegen einer eventuellen Klage auf

Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung, ermöglicht worden ist.
[Rn. 104]

- d) Es kann nicht allein Sache der Kommission, welche die Beschwerdepunkte mitteilt und die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion trifft, sein, die für die Verteidigung des betroffenen Unternehmens nützlichen Schriftstücke zu bestimmen. Sie darf vom Verwaltungsverfahren jedoch die Bestandteile ausschließen, die in keinem objektiven Zusammenhang mit den Sach- und Rechtsausführungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte stehen und folglich für die Untersuchung irrelevant sind. Ein Kläger kann als Nichtigkeitsgrund nicht mit Erfolg die fehlende Übermittlung irrelevanter Schriftstücke geltend machen.
[Rn. 126]
7. Da das Verfahren vor der Kommission ein reines Verwaltungsverfahren ist, braucht sie dem betroffenen Unternehmen nicht die Möglichkeit zu geben, einen bestimmten Zeugen zu befragen und dessen Aussagen im Stadium der Ermittlungen zu analysieren. Was die EMRK anbelangt, so regelt sie nicht die Beweisführung als solche. [Rn. 200]
8. Bei der Erfüllung der ihr durch Artikel 89 EG-Vertrag übertragenen Aufgabe ist die Kommission berechtigt, das Unternehmen, das Gegenstand einer Untersuchung ist, zu den Handlungen aller übrigen betroffenen Unternehmen zu befragen. Zudem verpflichtet die Verordnung Nr. 17 das Unternehmen zur aktiven Zusammenarbeit, und die Kommission kann die gegebenenfalls gegen dieses Unternehmen verhängte Geldbuße aufgrund seiner Mitwirkung an der Untersuchung herabsetzen. Diese Erwägungen gelten auch für die Befragung von Unternehmensvereinigungen zu dem individuellen Verhalten ihrer Mitglieder. Die Anerkennung eines Auskunftsverweigerungsrechts in dem Sinne, das die Mitglieder einer Unternehmensvereinigung davor schützen würde, dass die Vereinigung gegen sie aussagt, ginge über das zur Wahrung der Verteidigungsrechte der Unternehmen erforderliche Maß hinaus und würde zu einer ungerechtfertigten Behinderung der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgabe führen, die darin besteht, die Einhaltung der Wettbewerbsregeln im Gemeinsamen Markt zu überwachen.
[Rn. 207 f.]
5. **EuGH, U.v. 07.01.2004 (5. Kammer) – Rs. C-201/02 (The Queen, ex parte: Delena Wells/Secretary of State for Transport, Local Government and the Regions) – Unmittelbare Richtlinienwirkung im Dreiecksverhältnis (UVP)**
(Richtlinie 85/337/EWG - Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - Nationale Maßnahme, mit der eine Bergbaugenehmigung ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt wurde - Unmittelbare Wirkung von Richtlinien - Dreiecksverhältnis)
Tenor:
1. Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 2 dieser Richtlinie ist so auszulegen, dass im Rahmen der Anwendung von Bestimmungen wie Section 22 und Schedule 2 des Planning and Compensation Act 1991 die Entscheidungen der zuständigen Behörden, die bewirken, dass die Wiederaufnahme eines Bergbaubetriebs zugelassen wird, in ihrer Gesamtheit eine Genehmigung im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 dieser Richtlinie enthalten, so dass die zuständigen Behörden gegebenenfalls dazu

verpflichtet sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Bezug auf diesen Betrieb durchzuführen.

In einem mehrstufigen Genehmigungsverfahren ist diese Prüfung grundsätzlich durchzuführen, sobald es möglich ist, sämtliche Auswirkungen zu ermitteln und zu prüfen, die das Projekt möglicherweise auf die Umwelt hat. [Rn. 42 ff., 53]

2. Der Einzelne kann sich unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens gegebenenfalls auf Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 1 Absatz 2 und 4 Absatz 2 der Richtlinie 85/337 berufen. [Rn. 56 ff., 61]
3. Die zuständigen Behörden sind gemäß Artikel 10 EG verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 85/337 abzuwehren.

Die Einzelheiten des in diesem Zusammenhang anwendbaren Verfahrens sind nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten Sache der nationalen Rechtsordnung eines jeden Mitgliedstaats, sie dürfen jedoch nicht ungünstiger sein als diejenigen, die vergleichbare Sachverhalte interner Art regeln (Äquivalenzprinzip), und die Ausübung der von der Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Effektivitätsprinzip). [Rn. 67]

In diesem Rahmen ist es Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob nach nationalem Recht die Möglichkeit besteht, eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen oder auszusetzen, um dieses Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Anforderungen der Richtlinie 85/337 zu unterziehen, oder aber die Möglichkeit für den Einzelnen, wenn er dem zustimmt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. [Rn. 64 ff., 70]

Weitere Leitsätze:

1. Der Grundsatz der Rechtssicherheit steht der Begründung von Verpflichtungen für den Einzelnen durch Richtlinien entgegen. Gegenüber dem Einzelnen können die Bestimmungen einer Richtlinie nur Rechte begründen. Daher kann dieser sich nicht gegenüber einem Mitgliedstaat auf eine Richtlinie berufen, wenn es sich um eine Verpflichtung des Staates handelt, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Erfüllung einer anderen Verpflichtung steht, die aufgrund dieser Richtlinie einem Dritten obliegt. [Rn. 56]
2. Bloße negative Auswirkungen auf die Rechte Dritter, selbst wenn sie gewiss sind, rechtfertigen es dagegen nicht, dem Einzelnen das Recht auf Berufung auf die Bestimmungen einer Richtlinie gegenüber dem betreffenden Mitgliedstaat zu versagen. [Rn. 57]
3. Die Verpflichtung eines Mitgliedstaats, eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Betrieb eines Steinbruchs von den zuständigen Behörden vornehmen zu lassen, steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erfüllung einer Verpflichtung, welche nach der Richtlinie 85/337 den Eigentümern dieses Steinbruchs obläge. Der Umstand, dass der Bergbaubetrieb bis zum Vorliegen der Ergebnisse dieser Prüfung eingestellt werden muss, ist zwar die Folge der verspäteten Pflichterfüllung durch diesen Staat. Diese Folge kann jedoch nicht als inverse direct effect der Bestimmungen dieser Richtlinie gegenüber diesen Eigentümern angesehen werden. [Rn. 58]
4. Solange die letzte Stufe eines Verwaltungsverfahrens zur Genehmigung eines Bergbaubetriebs noch nicht abgeschlossen ist, kann die Rücknahme einer

(Zwischen-) Genehmigung auf den Rechtsbehelf eines Dritten hin nicht gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoßen. [Rn. 59 f.]

6. EuGH, U.v. 07.01.2004 (Plenum) – Rs. C-117/01 (K.B./National Health Service Pensions Agency u. Secretary of State for Health) – *Kein Ausschluss Transsexueller von Witwenrente*

(Artikel 141 EG - Richtlinie 75/117/EWG - Gleichbehandlung von Männern und Frauen - Ausschluss eines transsexuellen Partners vom Anspruch auf Hinterbliebenenrente, deren Gewährung auf den überlebenden Ehegatten beschränkt ist - Diskriminierung aufgrund des Geschlechts)

Tenor:

Artikel 141 EG steht grundsätzlich einer Regelung entgegen, die es unter Verstoß gegen die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten einem Paar wie K. B. und R unmöglich macht, miteinander die Ehe einzugehen und so die Voraussetzung dafür zu erfüllen, dass dem einen von ihnen ein Bestandteil des Entgelts des anderen gewährt werden kann. Es ist Sache des nationalen Richters, zu prüfen, ob sich in einem Fall wie dem vorliegenden eine Person wie K. B. auf Artikel 141 EG stützen kann, um das Recht geltend zu machen, ihren Partner als Begünstigten der Hinterbliebenenrente zu bestimmen.

[Rn. 25 ff., 36]

Weitere Leitsätze:

1. Die Entscheidung, bestimmte Vorteile verheirateten Paaren vorzubehalten und alle davon auszuschließen, die zusammenleben, ohne verheiratet zu sein, ist entweder Sache des Gesetzgebers oder folgt aus der Auslegung des innerstaatlichen Rechts durch die nationalen Gerichte, ohne dass der Einzelne eine durch das Gemeinschaftsrecht verbotene Diskriminierung aufgrund des Geschlechts geltend machen könnte [Rn. 28]
2. Der Umstand, dass es einem Transsexuellen nicht möglich ist, eine Person des Geschlechts zu heiraten, dem er vor der Geschlechtsumwandlung angehörte, der darauf beruht, dass sie personenstandsrechtlich gleichen Geschlechts sind, stellt eine Verletzung seines Rechts auf Eheschließung im Sinne des Artikels 12 der EMRK dar. [Rn. 33, im Anschluss an die Rspr.d. *EuGHMR*]

7. EuGH, U.v. 07.01.2004 (5. Kammer) – Rs. C-100/02 (Gerolsteiner Brunnen GmbH & Co./Putsch GmbH) – *Markenmäßige Benutzung einer geografischen Angabe („GERRI“/„KERRY Spring“)*

(Richtlinie 89/104/EWG - Beschränkung der Wirkungen der Marke in Bezug auf geografische Herkunftsangaben - Markenmäßige Benutzung einer geografischen Angabe als Merkmal der Einhaltung der „anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel“ – Vorlage des *BGH*)

Tenor:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass im Falle des Bestehens einer klanglichen Verwechslungsgefahr zwischen einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen Wortmarke einerseits und der Angabe der geografischen Herkunft eines aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden Erzeugnisses im geschäftlichen Verkehr andererseits der Markeninhaber die Benutzung dieser geografischen Herkunftsangabe nach Artikel 5 der Richtlinie 89/104 nur verbieten kann, wenn diese Benutzung nicht den anständigen

Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel entspricht. Insoweit ist es Sache des nationalen Gerichts, eine globale Beurteilung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.. [Rn. 12 ff., 27]

Weiterer Leitsatz:

Der bloße Umstand, dass eine klangliche Verwechslungsgefahr zwischen einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen Wortmarke und einer geografischen Herkunftsangabe eines anderen Mitgliedstaats besteht, genügt nicht für die Annahme, dass die Benutzung dieser Angabe im geschäftlichen Verkehr nicht den anständigen Gepflogenheiten entspricht. In einer Gemeinschaft von fünfzehn Mitgliedstaaten mit einer großen Sprachenvielfalt ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine gewisse klangliche Ähnlichkeit zwischen einer in einem Mitgliedstaat eingetragenen Wortmarke und einer geografischen Herkunftsangabe eines anderen Mitgliedstaats besteht, bereits sehr groß und wird nach der bevorstehenden Erweiterung noch größer sein. [Rn. 25]

8. EuGH, U.v. 13.01.2004 (Plenum) – Rs. C-453/00 (Kühne & Heitz NV & Productschap voor Pluimvee en Eieren) – Durchbrechung der Bestandskraft von Verwaltungsentscheidungen nach Vorabentscheidungsurteil

(Geflügelfleisch - Ausfuhrerstattungen - Unterlassung einer Vorlage – Bestandskräftige Verwaltungsentscheidung - Wirkung eines Vorabentscheidungsurteils, das der Gerichtshof nach dieser Entscheidung erlässt - Rechtssicherheit - Vorrang des Gemeinschaftsrechts - Grundsatz der Zusammenarbeit - Artikel 10 EG)

Tenor:

Der in Artikel 10 EG verankerte Grundsatz der Zusammenarbeit verpflichtet eine Verwaltungsbehörde auf entsprechenden Antrag hin, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zu überprüfen, um der mittlerweile vom Gerichtshof vorgenommenen Auslegung der einschlägigen Bestimmung Rechnung zu tragen, wenn

- die Behörde nach nationalem Recht befugt ist, diese Entscheidung zurückzunehmen,
- die Entscheidung infolge eines Urteils eines in letzter Instanz entscheidenden nationalen Gerichts bestandskräftig geworden ist,
- das Urteil, wie eine nach seinem Erlass ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zeigt, auf einer unrichtigen Auslegung des Gemeinschaftsrechts beruht, die erfolgt ist, ohne dass der Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht wurde, obwohl der Tatbestand des Artikels 234 Absatz 3 EG erfüllt war, und
- der Betroffene sich, unmittelbar nachdem er Kenntnis von der besagten Entscheidung des Gerichtshofes erlangt hat, an die Verwaltungsbehörde gewandt hat. [Rn. 20 ff., 28]

Weiterer Leitsatz:

Die Rechtssicherheit gehört zu den im Gemeinschaftsrecht anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Bestandskraft einer Verwaltungsentscheidung, die nach Ablauf angemessener Klagefristen oder Erschöpfung des Rechtswegs eingetreten ist, trägt zur Rechtssicherheit bei. Daher verlangt das Gemeinschaftsrecht nicht, dass eine Verwaltungsbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung zurückzunehmen. [Rn. 24]

9. EuGH, U.v. 13.01.2004 (Plenum) – Rs. C-440/00 (Gesamtbetriebsrat der Kühne & Nagel AG & Co. KG/Kühne & Nagel AG & Co. KG) – Unterrichts- und Anhörungsrechte des Europäischen Betriebsrats bei zentraler Leitung in Nicht-Mitgliedstaat

(Sozialpolitik - Artikel 4 und 11 der Richtlinie 94/45/EG - Europäischer Betriebsrat - Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen - Unternehmensgruppe, deren zentrale Leitung sich nicht in einem Mitgliedstaat befindet – Vorlage des BAG – i.E. keine extraterritoriale Anwendung)

Tenor:

1. Die Artikel 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen sind wie folgt auszulegen:
 - Befindet sich in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens die zentrale Leitung einer gemeinschaftsweiten Unternehmensgruppe nicht in einem Mitgliedstaat, so ist an ihrer statt die fingierte zentrale Leitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie dafür verantwortlich, dass den Arbeitnehmersvertretern die Auskünfte erteilt werden, die zur Aufnahme der Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats unerlässlich sind.
 - Stellt die zentrale Leitung im Hinblick auf die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats der fingierten zentralen Leitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie bestimmte Informationen nicht zur Verfügung, so ist Letztere, um ihre Pflicht zur Unterrichtung der Arbeitnehmersvertreter erfüllen zu können, gehalten, von den anderen in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen der Gruppe die Auskünfte zu verlangen, die zur Aufnahme der Verhandlungen zur Einrichtung eines solchen Organs unerlässlich sind, und hat einen Anspruch darauf, diese Auskünfte von ihnen zu erhalten.
 - Die Leitungen der anderen in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen der Gruppe sind verpflichtet, der fingierten zentralen Leitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie die betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen, soweit sie über sie verfügen oder sie sich beschaffen können.
 - Die betroffenen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die genannten Leitungen diese Informationen der fingierten zentralen Leitung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie zur Verfügung stellen. [Rn. 39 ff., 64]
2. Die Auskunftspflicht aus den Artikeln 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Richtlinie 94/45 erstreckt sich auf die durchschnittliche Gesamtzahl der Arbeitnehmer, deren Verteilung auf die verschiedenen Mitgliedstaaten, die Betriebe des Unternehmens und die Unternehmen der Gruppe sowie die Struktur des Unternehmens und der Unternehmen der Gruppe wie auch auf die Bezeichnungen und Anschriften der Arbeitnehmersvertretungen, die gegebenenfalls an der Bildung eines besonderen Verhandlungsgremiums nach Artikel 5 der Richtlinie oder an der Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats zu beteiligen sind, sofern diese Angaben zur Aufnahme der Verhandlungen zur Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats unerlässlich sind. [Rn. 68 ff., 72]

Weiterer Leitsatz:

1. Die Mitgliedstaaten müssen dann, wenn sie sicherstellen, dass die der Gruppe angehörenden Unternehmen ihre Verpflichtungen einhalten, bestimmte Interessen der Unternehmen berücksichtigen: Zum einen müssen die zuständigen nationalen Stellen für einen angemessenen Schutz vertraulicher Informationen sorgen, wenn sie im Rahmen von Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zur Durchsetzung der

Erfüllung dieser Verpflichtungen eine Entscheidung zu erlassen haben. Zum anderen müssen diesen Unternehmen Verfahren des verwaltungsinternen oder gerichtlichen Rechtsschutzes offen stehen. [Rn. 62]

10. EuGH, U.v. 13.01.2004 (Plenum) – Rs. C-256/01 (Debra Allonby/Accrington & Rossendale College, Education Lecturing Services, trading as Protocol Professional, früher Education Lecturing Services, Secretary of State for Education and Employment) – Gleiche Diskriminierungsquelle, mittelbare Diskriminierung bei einem Betriebsrentensystem und Arbeitnehmerdefinition

(Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen - Unmittelbare Wirkung – Begriff des Arbeitnehmers - Selbständig tätige weibliche Lehrkraft, die auf der Grundlage einer Vereinbarung mit einer Drittfirma eine Arbeit verrichtet, deren Gleichwertigkeit mit einer an derselben Hochschule von als Arbeitnehmer tätigen männlichen Lehrkräften verrichteten Arbeit unterstellt wird - Ausschluss selbständiger Lehrkräfte von einem Betriebsrentensystem)

Tenor:

1. Die Artikel 4 Absatz 1 und 11 Absatz 1 der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. Artikel 141 Absatz 1 EG ist unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren gegebenen dahin auszulegen, dass eine Frau, deren Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen nicht verlängert worden ist und die über ein anderes Unternehmen sogleich ihrem früheren Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, um die gleichen Leistungen zu erbringen, nicht berechtigt ist, sich gegenüber dem zwischengeschalteten Unternehmen auf den Grundsatz des gleichen Entgelts zu berufen und dabei zum Vergleich das Entgelt heranzuziehen, das ein bei dem früheren Arbeitgeber dieser Frau beschäftigter Mann für die gleiche oder eine gleichwertige Arbeit erhält. [Rn. 42 ff., 50]
2. Artikel 141 Absatz 1 EG ist dahin auszulegen, dass eine Frau unter Umständen wie den im Ausgangsverfahren gegebenen nicht berechtigt ist, sich auf den Grundsatz des gleichen Entgelts zu berufen, um einem durch eine staatliche Regelung geschaffenen Betriebsrentensystem für Lehrkräfte beitreten zu können, dem nur Lehrkräfte, die aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt sind, beitreten können, und dabei zum Vergleich das ein solches Beitrittsrecht einschließende Entgelt heranzuziehen, das ein bei ihrem früheren Arbeitgeber beschäftigter Mann für die gleiche oder eine gleichwertige Arbeit erhält. [Rn. 52 ff., 57]
3. Mangels einer sachlichen Rechtfertigung ist die durch eine staatliche Regelung aufgestellte Voraussetzung, aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt zu sein, um einem Rentensystem für Lehrkräfte beitreten zu können, unanwendbar, wenn nachgewiesen ist, dass von den Lehrkräften, die Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 EG sind und die alle sonstigen Beitrittsvoraussetzungen erfüllen, prozentual deutlich weniger Frauen als Männer diese Voraussetzung erfüllen können. Die formale Einstufung als Selbständiger nach innerstaatlichem Recht schließt nicht aus, dass jemand als Arbeitnehmer im Sinne dieses Artikels einzustufen ist, wenn seine Selbständigkeit nur fiktiv ist. [Rn. 58 ff., 79 – zur Heranziehung von Statistiken s. Rn. 75, 81]
4. Artikel 141 Absatz 1 EG ist dahin auszulegen, dass, wenn es um eine staatliche Regelung geht, die Anwendbarkeit von Artikel 141 Absatz 1 EG gegenüber einem Unternehmen nicht von der Voraussetzung abhängt, dass der betroffene Arbeitnehmer mit einem Arbeitnehmer des anderen Geschlechts verglichen werden

kann, der bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist oder war und der für die gleiche oder eine gleichwertige Arbeit ein höheres Entgelt erhalten hat. [Rn. 80 ff., 84]

Weitere Leitsätze:

1. Lassen sich die bei den Entgeltbedingungen für Arbeitnehmer, die gleiche oder gleichwertige Arbeit verrichten, festgestellten Unterschiede nicht auf ein und dieselbe Quelle zurückführen, so fehlt eine Einheit, welche für die Ungleichbehandlung verantwortlich ist und welche die Gleichbehandlung wiederherstellen könnte. Eine solche Situation fällt nicht unter Artikel 141 Absatz 1 EG. [Rn. 46]
2. Ein Versorgungssystem, das im Wesentlichen von der Beschäftigung abhängt, die der Betroffene ausübte, ist dem diesem gezahlten Entgelt zuzuordnen und fällt unter Artikel 141 EG. Darüber hinaus fällt in den Anwendungsbereich von Artikel 141 EG nicht nur der Anspruch auf die von einem Betriebsrentensystem erbrachten Leistungen, sondern auch der Anspruch auf Beitritt zu diesem System. [Rn. 52 f. – st.Rspr.]
3. Zum relativen Arbeitnehmer- und zum Entgeltbegriff im Gemeinschaftsrecht [Rn. 62 ff.]:
 - a) Im Gemeinschaftsrecht gibt es keinen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff. Die Bedeutung dieses Begriffs hängt vom jeweiligen Anwendungsbereich ab. [Rn. 63]
 - b) Der Begriff Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 EG wird im EG-Vertrag nicht ausdrücklich definiert. Seine Bedeutung muss deshalb unter Rückgriff auf die allgemein anerkannten Auslegungsgrundsätze ermittelt werden, wobei insbesondere der Zusammenhang, in dem er steht, und die Ziele des Vertrages zu berücksichtigen sind. [Rn. 64]
 - c) Nach Artikel 2 EG ist es u. a. Aufgabe der Gemeinschaft, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Artikel 141 Absatz 1 EG stellt eine spezifische Ausprägung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen dar, der zu den in der Rechtsordnung der Gemeinschaft geschützten Grundrechten gehört. Der Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen zählt zu den Grundlagen der Gemeinschaft. [Rn. 65 – st.Rspr.]
 - d) Der Begriff Arbeitnehmer in Artikel 141 Absatz 1 EG kann nicht durch Verweisung auf die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten definiert werden, sondern hat eine gemeinschaftsrechtliche Bedeutung. Außerdem kann er nicht eng ausgelegt werden. [Rn. 66]
 - e) Arbeitnehmer i.S.v. Artikel 141 Absatz 1 EG ist, wer während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. [Rn. 67]
 - f) Nach Artikel 141 Absatz 2 Unterabsatz 1 EG sind unter Entgelt die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt. Aus dieser Definition geht hervor, dass die Verfasser des Vertrages selbständige Erbringer von Dienstleistungen, die gegenüber dem Empfänger der Dienstleistungen nicht in einem Unterordnungsverhältnis stehen, nicht in den Begriff Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 EG einbeziehen wollten. [Rn. 68, unter Hinweis auf die Rspr. zur Arbeitnehmerfreizügigkeit]
 - g) Die Frage, ob ein Unterordnungsverhältnis vorliegt, ist in jedem Einzelfall nach Maßgabe aller Gesichtspunkte und aller Umstände zu beantworten, welche d

- h) ie Beziehungen zwischen den Beteiligten kennzeichnen. Sofern jemand Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 EG ist, ist die Art des Rechtsverhältnisses zwischen ihm und der anderen Partei des Arbeitsverhältnisses für die Anwendung dieses Artikels unerheblich. Die formale Einstufung als Selbständiger nach innerstaatlichem Recht schließt nicht aus, dass jemand als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 EG einzustufen ist, wenn seine Selbständigkeit nur fiktiv ist und damit ein Arbeitsverhältnis im Sinne dieses Artikels verschleiert. Bei der Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen ist insbesondere zu prüfen, inwieweit die Freiheit bei der Wahl von Zeit, Ort und Inhalt der Arbeit eingeschränkt ist. Dass die Betroffenen nicht verpflichtet sind, einen Einsatz anzunehmen, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. [Rn. 69 ff.]
- i) Eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Beitritts zu einem Rentensystem kann nicht mit der formalen Einstufung als Selbständiger nach innerstaatlichem Recht gerechtfertigt werden. [Rn. 76]

11. EuGH, U.v. 15.01.2004 (5. Kammer) – Rs. C-256/01 (Freistaat Bayern/Jan Blijdenstein) – Kein Unterhaltsregress (Ausbildungsförderung) durch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft nach Art. 5 Nr. 2 EuGVÜ

(Brüsseler Übereinkommen - Besondere Zuständigkeiten – Artikel 5 Nummer 2 - Unterhaltsverpflichtung - Regressklage einer öffentlichen Einrichtung aus übergegangenem Recht des Unterhaltsberechtigten – Legalzession nach § 37 Absatz 1 BAföG – Vorlage des BGH)

Tenor:

Artikel 5 Nummer 2 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der Fassung des Übereinkommens vom 9. Oktober 1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Übereinkommens vom 25. Oktober 1982 über den Beitritt der Republik Griechenland und des Übereinkommens vom 26. Mai 1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik ist dahin auszulegen, dass sich eine öffentliche Einrichtung, die im Wege einer Regressklage die Rückzahlung von Beträgen verlangt, die sie nach öffentlichem Recht einem Unterhaltsberechtigten als Ausbildungsförderung gezahlt hat, dessen Ansprüche gegen den Unterhaltsverpflichteten auf sie übergegangen sind, nicht auf diese Bestimmung berufen kann. [Rn. 24 ff., 34]

12. EuGH, U.v. 22.01.2004 (6. Kammer) – Rs. C-353/01 P (Olli Mattila/Rat u. Kommission) – Keine Heilung fehlender Begründung für Nichtgewährung teilweisen Informationszugangs vor den Gemeinschaftsgerichten

(Rechtsmittel - Zugang zu Dokumenten - Beschlüsse 93/731/EG und 94/90/EGKS, EG, Euratom - Ausnahme zum Schutz des öffentlichen Interesses im Bereich der internationalen Beziehungen - Teilweiser Zugang)

Aus dem Tenor:

Das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juli 2001 in der Rechtssache T-204/99 (Mattila/Rat und Kommission) [E 2001, II-2265] wird aufgehoben, soweit darin der Antrag des Rechtsmittelführers auf Nichtigklärung der Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rates

der Europäischen Union vom 5. bzw. 12. Juli 1999, mit denen dem Rechtsmittelführer der Zugang zu bestimmten Dokumenten verwehrt wird, zurückgewiesen wird.

Weitere Leitsätze:

1. Die Gemeinschaftsgerichte sind im Rahmen der auf Artikel 230 EG gestützten Rechtmäßigkeitskontrolle nicht befugt, Anordnungen zu erlassen. [Rn. 15 – st.Rspr.]
2. Die Gemeinschaftsorgane sind nach den Beschlüssen 93/731 und 94/90 und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet, zu prüfen, ob ein teilweiser Zugang zu den nicht unter die Ausnahmen fallenden Informationen zu gewähren ist; tun sie das nicht, ist eine Entscheidung, mit welcher der Zugang zu einem Dokument abgelehnt wird, als rechtsfehlerhaft für nichtig zu erklären. [Rn. 30 – st.Rspr.]
3. Den Verfahrensgarantien, welche in den Beschlüssen 93/731 und 94/90 ausdrücklich vorgesehen sind, würde ihre praktische Wirksamkeit genommen, und das Recht des Betroffenen darauf, dass, von Ausnahmefällen abgesehen, jede ihn beschwerende Entscheidung mit einer Begründung versehen ist, damit er erkennen kann, ob die Entscheidung sachlich richtig ist oder ob sie unter einem Mangel leidet, aufgrund dessen ihre Rechtmäßigkeit in Frage gestellt werden kann, würde schwer beeinträchtigt, erlaubte man dem Rat und der Kommission, dem Betroffenen die Gründe für die Weigerung, ihm teilweisen Zugang zu einem Dokument zu gewähren, erstmals vor dem Gemeinschaftsrichter mitzuteilen. [Rn. 32]

- 13. EuGH, U.v. 22.01.2004 (6. Kammer) – verb.Rs. C-133/02 u. C-134/02 (Timmermans Transport & Logistics BV, früher Timmermans Diessen BV/Inspecteur der Belastingdienst – Douanedistrict Roosendaal u. Hoogenboom Production Ltd/Inspecteur der Belastingdienst - Douanedistrict Rotterdam) – *Widerruf einer verbindlichen Zolltarifauskunft***
(Zolltarifliche Einreihung der Waren - Verbindliche Zolltarifauskunft - Voraussetzungen für den Widerruf einer Zolltarifauskunft)

Tenor:

Artikel 9 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in der durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er den Zollbehörden eine gesetzliche Grundlage für den Widerruf einer verbindlichen Zolltarifauskunft bietet, wenn sie ihre darin zugrunde gelegte Auffassung über die Auslegung der für die Tarifierung dieser Waren anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ändern. [Rn. 21 ff., 28]

- 14. EuGH, U.v. 29.01.2004 (2. Kammer) – Rs. C-209/02 (Kommission/Österreich) – *Kein Golfen im Wörschacher Moos (Schutz des Wachtelkönigs [Crex crex])***
(Richtlinie 92/43/EWG - Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats - Erhaltung der natürlichen Lebensräume - Wild lebende Tiere und Pflanzen - Lebensraum des Wachtelkönigs [Crex crex – einzige reproduktive inneralpine Population] - Besonderes Schutzgebiet „Wörschacher Moos“)

Tenor:

Die Republik Österreich hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 6 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen verstoßen, dass das Projekt zur Erweiterung der Golfanlage der Gemeinde

Wörschach im Bundesland Steiermark trotz negativer Ergebnisse einer Verträglichkeitsprüfung im Hinblick auf den Lebensraum des Wachtelkönigs (*Crex crex*) in dem dort befindlichen, nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten zum besonderen Schutzgebiet erklärten „Wörschacher Moos“ bewilligt worden ist.

Weiterer Leitsatz:

Die ex tunc-Aufhebung eines Bescheids durch ein mitgliedstaatliches Gericht steht der Erhebung der Vertragsverletzungsklage wegen des streitgegenständlichen Projekts dann nicht entgegen, wenn sie erst nach Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist erfolgt. Das gilt jedenfalls dann, wenn das streitgegenständliche Projekt bereits (vorläufig) ins Werk gesetzt worden ist. [Rn. 16 ff.]

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (*EuGHMR*)

15. **EuGHMR, U.v. 08.01.2004 (S III) – 47169/99 (Eveline Voggenreiter [Nr. 1]/Deutschland) – Überlange Verfahrensdauer bei Gesetzesverfassungsbeschwerde (Wegfall eines Berufs [Tarifneur bei einer Frachtenprüfstelle/Tarifaufhebungsgesetz])**
(Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK [einstimmig] – französischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. Zur Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK auf das Verfahren einer Gesetzesverfassungsbeschwerde [§§ 30 ff.: anerkanntes Recht, §§ 34 ff.; realer und ernsthafter Streit, §§ 38 ff.; zivilrechtlicher Anspruch, §§ 44 f.]
 - a) Zur Relevanz der fehlenden Haftung für normatives Unrecht in der Bundesrepublik Deutschland für das Vorliegen eines anerkannten Rechts und eines realen und ernsthaften Streits i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK. [§§ 26, 28, 34, 39]
 - b) Zur Relevanz der Übermittlung einer Verfassungsbeschwerde an die Bundesregierung sowie an Berufsverbände zur Stellungnahme und zur Relevanz einer ausführlich begründeten Entscheidung, mit welcher eine einstweilige Anordnung gegen das Inkrafttreten des angegriffenen Gesetzes aufgrund einer Folgenabwägung (wegen nicht offensichtlicher Unzulässigkeit oder Unbegründetheit der Verfassungsbeschwerde) abgelehnt worden ist, für das Vorliegen eines anerkannten Rechts und eines realen und ernsthaften Streits i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK. [§§ 36, 42]
 - c) Die freie Berufsausübung stellt ein ziviles Recht i.S.v. Art. 6 EMRK dar. [§§ 35, 42]
 2. Zur Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK bei einer Verfahrensdauer von sechs Jahren, elf Monaten und elf Tagen nach Maßgabe der in der Rechtsprechung des *EuGHMR* herausgearbeiteten Kriterien [Komplexität des Falles, Verhalten des Beschwerdeführers und der beteiligten Behörden, Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, §§ 46 ff.].
(s.a. *EuGHMR*, ZE v. 28.11.2002 – 7538/02 [Eveline Voggenreiter {Nr. 2}/Deutschland] – Wegfall eines Berufs [Tarifneur bei einer Frachtenprüfstelle/Tarifaufhebungsgesetz]: keine Verletzung von Art. 1 1. ZP EMRK)
16. **EuGHMR, U.v. 22.01.2004 (S III) – 39392/98 u. 39829/98 (Jahn u.a./Deutschland) – „Bodenreform“ (Neusiedler-Erben)**
(Verletzung von Art. 1 1. ZP EMRK [einstimmig] – keine Notwendigkeit der Prüfung einer Verletzung von Art. 14 EMRK i.Vm. Art. 1 1. ZP EMRK [einstimmig] – keine Entscheidungsreife der Entschädigungsfrage nach Art. 41 EMRK [6:1] – englischer u. französischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)
Leitsätze:
1. Eine entschädigungslose Enteignung kann nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen nach Art. 1 1. ZP EMRK gerechtfertigt werden. [§ 82 a.E.]
 2. Auch unter den besonderen Bedingungen der deutschen Wiedervereinigung hat die Enteignung der Neusiedler-Erben ohne jegliche Entschädigung kein faires

Gleichgewicht zwischen dem Schutz des Eigentums und den Erfordernissen des Allgemeininteresses hergestellt. [§§ 86 ff.]
(s.a. die teilw.zust., teilw.abw.Mein.v. *Cabral Barreto*)

Die Entscheidung wird demnächst im DVBl. in der nichtamtlichen Übersetzung des Bundesjustizministerium mit einer Besprechung von *J.A. Kämmerer* veröffentlicht.

Ausblick

17. **EuGH (1. Kammer), mündliche Verhandlung am 04.02.2004 – Rs. C-36/02 (OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn) – Laserdrome**
(s.d.a. P. Szczekalla, „Laserdrome“ goes „Luxemburg“ – Der Kampf gegen die „Hass-, und „Gewaltindustrie“ aus deutscher und gemeineuropäischer Sicht –, JA 2002, 992 ff. [Aufsatz aus Anlass {u.a.} von BVerwG, {Vorlage-} Beschluss v. 24.10.2001 – [6 C 3.01](#) – Laserdrome – {Rs. C-36/02 {OMEGA Spielhallen- und Automatenaufstellungs-GmbH/Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn} - [ABl. Nr. C 109 v. 04.05.2002, S. 25](#) = DVBl. 2002, 495 L = DÖV 2002, 479 = NVwZ 2002, 598 ff. = JK 8/02, OBG NW § 14/2 [F. Schoch] = JuS 2002, 1031 [M. Sachs])
18. **EuGHMR, mündliche Verhandlung am 29.01.2004 – 71916/01, 71917/01 u. 10260/02 (Von Maltzan u.a., von Zitzewitz u.a. u. Man Ferrostaal & Alfred Töpfer Stiftung/D) – „Bodenreform“ (Alteigentümer)**
(s.d.a. die Übersicht vom Dezember 2003, lfd.Nr. 14)
Hier wird jetzt offenbar die **Verweisung** der Sache **an die Große Kammer erwogen** (wegen möglicher Abweichung von früheren, Enteignungen in der ehemaligen Tschechoslowakei betr. Urteilen [aufgrund der sog. *Beneš-Dekrete* {„*Benesovy dekrety*“}] – zum Problem der Anwendbarkeit der *EMRK*-Garantien *ratione temporae* s.a. *EuGHMR*, [Teil-] ZE v. 15.10.2002 [S II] – 19621/02 [Michal Klepetár/Tschechische Republik) – n.n.v. – *Unfairies und langes Restitutionsverfahren*; 12.07.2001 [GrK] – 42527/98 [Fürst Hand-Adam II. v. u. zu Liechtenstein/Deutschland] – *Klagesperre* [„*Szene um einen römischen Kalkofen*“] – EuGRZ 2001, 466 §§ 84 ff. = ÖJZ 2001, 347 = AVR 40 [2002], 243 = JA 2002, 283 [U. Häußler] – in dieser Angelegenheit verklagt *Liechtenstein* gegenwärtig *Deutschland* vor dem *IGH*; *KomMR*, ZE v. 28.06.1995 [2. K.] – 24506/94 [Alexander Gasparetz/Slowakische Republik] – n.v. – *Beneš-Dekrete*) – inzwischen gibt es auch eine (nichtamtliche) deutsche Übersetzung der [Presseerklärung](#).

Nachtrag

19. EuGHMR, U.v. 04.12.2003 (S III) – 68103/01 (Karsten Trippel/Deutschland) – Überlange Verfahrensdauer vor dem BVerfG („Übertragende Auflösung“/Moto Meter)

(Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK – englischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)

Leitsätze:

1. Zur Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK bei einer Verfahrensdauer von fünf Jahren und acht Monaten vor dem BVerfG nach Maßgabe der in der Rechtsprechung des EuGHMR herausgearbeiteten Kriterien [Komplexität des Falles, Verhalten des Beschwerdeführers und der beteiligten Behörden, Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer, §§ 19 ff.]
2. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ihre Rechtssysteme so einzurichten, dass ihre Gerichte das Recht eines jeden garantieren können, eine endgültige Entscheidung über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen innerhalb einer angemessenen Zeit zu erhalten. [§ 27]
3. Diese Justizgewährleistungspflicht kann aber nicht unbesehen auf ein Verfassungsgericht übertragen werden. Anders als ein ordentliches Gericht kann ein Verfassungsgericht als Wächter der Verfassung manchmal gehalten sein, andere Überlegungen als die der bloßen Reihenfolge des Eingangs einer Sache anzustellen, etwa deren Bedeutung in politischer oder sozialer Hinsicht. [§ 28]
4. Unter Umständen kann es vernünftig und notwendig sein, Fälle zur gemeinsamen Behandlung und Entscheidung zu verbinden, welche die gleichen tatsächlichen Fragen betreffen, und die Behandlung eines verwandten Falles auszusetzen, bis eine Entscheidung in den verbundenen Sachen ergangen ist, welche von Bedeutung für das ausgesetzte Verfahren sein kann. Das allein rechtfertigt aber keine exzessiven Verzögerungen (hier: zwei Jahre). Weiterhin kann es unbedingt erforderlich sein, auf die Entscheidung eines Instanzgerichts zu warten, um über die Vereinbarkeit einer bestimmten Auslegung mit der Verfassung entscheiden zu können. [§ 30]
5. Auch Prozesse um relative geringe Streitwerte [hier: ca. 613 €] können wegen der Kosten der Rechtsverfolgung von besonderer finanzieller Bedeutung für den Einzelnen sein. [§ 35]

20. EuGHMR, ZE.v. 16.12.2003 (S III) – 66357/01 (Klaus Jürgen Böhm/Deutschland) – Richterbeleidigung (Rechtsbeugungsvorwurf und Vergleich mit Reichsfinanz- und Volksgerichtshof)

(keine Verletzung von Art. 10 EMRK – englischer Volltext der Entscheidung unter <http://www.echr.coe.int/>)

Leitsatz:

Als Organe der Rechtspflege sind Anwälte nicht nur rechtlichen Bindungen unterworfen. Sie profitieren auch von ausschließlichen Rechten und Vergünstigungen, welche von Gerichtsbarkeit zu Gerichtsbarkeit unterschiedlich sein mögen, darunter in der Regel eine gewisse Freiheit beim Verhandeln vor Gericht. Bei alledem muss ihr Verhalten aber besonnen, wahrhaftig und der Würde des Gerichts angemessen sein

[discreet, honest and dignified]. Das gleiche gilt für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.
[S. 5]